



Bundesamt  
für Migration  
und Flüchtlinge



# Ablauf des deutschen Asylverfahrens

Asylantragstellung - Entscheidung -  
Folgen der Entscheidung

## Erstverteilung und Unterbringung

In Deutschland kann ein Asylantrag nur beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (kurz: Bundesamt) gestellt werden.

Äußert ein Schutzsuchender<sup>1</sup> das Anliegen, einen Asylantrag zu stellen, wird er an die nächstgelegene Aufnahmeeinrichtung des jeweiligen Bundeslandes verwiesen. Die Erstverteilung erfolgt auf der Grundlage der Herkunftsländerzuständigkeit und eines Quotensystems („Königsteiner Schlüssels“)<sup>2</sup>, der eine Verteilung auf alle Bundesländer vorsieht.

Nachdem das zuständige Bundesland ermittelt ist, meldet sich der Schutzsuchende bei der zuständigen Aufnahmeeinrichtung. Die Aufnahmeeinrichtung kümmert sich um seine Unterbringung, versorgt ihn und informiert die nächstgelegene Außenstelle des Bundesamts.

Minderjährige Schutzsuchende, die ohne Begleitung eines für sie verantwortlichen Erwachsenen sind, werden vom örtlich zuständigen Jugendamt in Obhut genommen. Vom Gericht wird ein Vormund bestellt. Dieser bespricht im anschließenden Abklärungs- oder „Clearingverfahren“ die Situation des unbegleiteten Minderjährigen umfassend mit den beteiligten Behörden auf Landesebene: der Ausländerbehörde und anderen, wie beispielsweise Wohlfahrtsverbände, oder Kirchen. Unter anderem wird im „Clearingverfahren“ entschieden, ob ein Asylantrag gestellt wird.

---

<sup>1</sup> Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit des Textes wird im Folgenden in der Regel die männliche Form der Formulierung gewählt. Gemeint sind Angehörige beider Geschlechter.

<sup>2</sup> Der Königsteiner Schlüssel berücksichtigt Steueraufkommen und Bevölkerungszahl der Bundesländer und wird jährlich von der Bundesländer-Kommission ermittelt.

## Asylantrag

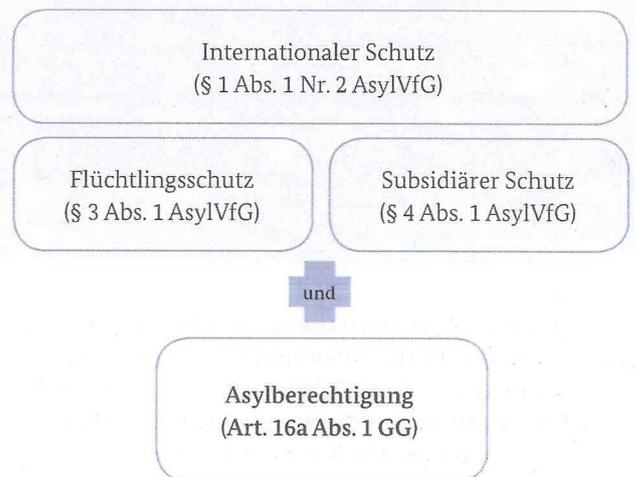
In der Regel muss der Asylbewerber seinen Antrag persönlich bei einer Außenstelle des Bundesamts stellen. Zu diesem Termin lädt das Bundesamt einen Sprachmittler ein. Während der Antragstellung wird der Asylbewerber über seine Rechte und Pflichten innerhalb des Asylverfahrens aufgeklärt, diese wichtigen Informationen werden ihm in seiner Sprache schriftlich ausgehändigt.

Das Bundesamt legt eine elektronische Akte an und erfasst die persönlichen Daten. Alle Asylantragsteller, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, werden fotografiert und es werden von ihnen Fingerabdrücke genommen (erkennungsdienstliche Behandlung). Die Maßnahmen geben Aufschluss darüber, ob sich der Asylbewerber bereits zu einem früheren Zeitpunkt – eventuell unter anderem Namen – in Deutschland aufgehalten hat oder ob ein anderer europäischer Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig sein könnte.

Bei der Antragstellung wird ein Ausweisdokument, die Aufenthaltsgestattung, ausgestellt. Die Aufenthaltsgestattung muss der Antragsteller immer bei sich tragen und bei Personenkontrollen der Polizei vorlegen.

## Prüfungszuständigkeit des Bundesamts

Mit jedem Asylantrag wird auf Grundlage des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) folgendes beantragt:



Kommen die Zuerkennung internationalen Schutzes und die Anerkennung als Asylberechtigter nicht in Betracht, entscheidet das Bundesamt, ob Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vorliegen.

## Dublin-Verfahren

Seit 01.01.2014 ist die Dublin-Verordnung in dritter Fassung in Kraft. Sie ist eine weitere Fortschreibung des Dubliner Übereinkommens aus dem Jahr 1990.

Die Dublin-Verordnung regelt im Kern, dass jeder Asylantrag, der im „Dublin-Raum“ gestellt wird, inhaltlich nur durch einen Mitgliedstaat der Europäischen Union sowie Norwegen, Island, der Schweiz oder Liechtenstein geprüft wird.





Im „Dublin-Verfahren“ wird also festgestellt, welcher Mitgliedstaat für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist. Damit ist das Dublin-Verfahren ein Zuständigkeitsverfahren, das vor der eigentlichen Prüfung des Asylantrags stattfindet. Das Bundesamt informiert den Asylbewerber, dass ein Dublin-Verfahren geprüft wird und befragt ihn zu Gründen, die gegen eine Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat sprechen.

Wenn der Mitgliedstaat der Überstellung zugestimmt hat, erstellt das Bundesamt einen Bescheid, in dem es die Überstellung in den Mitgliedstaat anordnet. Der Asylbewerber kann gegen diese Entscheidung Rechtsmittel einlegen.

Für die Durchführung der Überstellung sind Ausländerbehörde und Bundespolizei zuständig, während das Bundesamt die Überstellung koordiniert.

## Anhörung

Ist Deutschland für die Prüfung des Asylverfahrens zuständig, wird der Asylbewerber von einem Mitarbeiter im Bundesamt – einem Entscheider – persönlich zu seinen Fluchtgründen angehört.

Die Anhörung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Beteiligt sind der Antragsteller, sein Verfahrensbevollmächtigter (Rechtsanwalt, Vormund) und der Entscheider. Ein Dolmetscher dient als Sprachmittler. Auf Wunsch kann der Asylbewerber einen Vertreter des UN-Flüchtlingskommissariats (UNHCR) an seiner Anhörung teilnehmen lassen. Weitere Personen können nur teilnehmen, wenn der Asylbewerber und das Bundesamt zustimmen.

Die Anhörung ist der wichtigste Termin des Antragstellers innerhalb seines Asylverfahrens. Während der Anhörung muss der Antragsteller selbst seine Fluchtgründe schildern, d. h. alle Tatsachen vortragen, die seine Furcht vor Verfolgung oder die Gefahr eines ihm drohenden ernsthaften Schadens begründen (§ 25 AsylVfG). Er muss auch alle sonstigen Tatsachen und Umstände schildern, die einer Rückkehr in sein Heimatland entgegenstehen.

Zu Beginn der Anhörung stellt der Entscheider auch Fragen zu den persönlichen Lebensumständen des Antragstellers. Der Asylbewerber ist verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zu machen und Beweismittel vorzulegen, sofern er solche hat bzw. beschaffen kann. Wie lange eine Anhörung dauert, hängt maßgeblich vom individuellen Verfolgungsschicksal ab. Über die Anhörung wird eine Niederschrift angefertigt, die alle wesentlichen Angaben des Antragstellers enthält. Der Antragsteller erhält eine Kopie der Niederschrift.



## Sonderbeauftragte

Seit 1996 setzt das Bundesamt Sonderbeauftragte für

- unbegleitete Minderjährige,
- Folteropfer und Traumatisierte und
- geschlechtsspezifisch Verfolgte

ein. Seit 2012 gibt es auch Sonderbeauftragte für Opfer von Menschenhandel.

Diese Sonderbeauftragten sind Entscheider, die in speziellen Schulungen auf die Bedürfnisse dieser Personengruppen vorbereitet werden.

## Schutzarten und Prüfungsreihenfolge

### 1. Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft § 3 Abs. 1 AsylVfG

Flüchtling ist, wer sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner

- Rasse<sup>3</sup>,
- Religion,
- Nationalität,
- politischen Überzeugung oder
- Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe<sup>4</sup>

außerhalb des Herkunftslandes, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder als Staatenloser außerhalb des Landes seines gewöhnlichen Aufenthaltes befindet und den Schutz seines Heimatlandes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will.

<sup>3</sup> Der Begriff „Rasse“ wird in Anlehnung an den Vertragstext der Genfer Flüchtlingskonvention verwendet.

<sup>4</sup> Als bestimmte soziale Gruppe kann auch eine Gruppe gelten, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet.

Die Verfolgung im o.g. Sinne kann sowohl von staatlichen als auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen.

Liegen Ausschlussgründe nach § 3 Abs. 2, 3 und 4 AsylVfG vor, es handelt sich beispielsweise um einen Kriegsverbrecher, ist der Antragsteller kein Flüchtling.

### 2. Anerkennung als Asylberechtigter Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz (GG)

Asylberechtigter ist, wer im Falle der Rückkehr in das Land seiner Staatsangehörigkeit oder als Staatenloser in das Land seines gewöhnlichen Aufenthalts einem schwerwiegenden Eingriff in Leib, Leben oder Freiheit ausgesetzt sein wird,

wegen seiner

- politischen Überzeugung,
- religiösen Grundentscheidung oder
- unveränderbaren Merkmale, die sein Anderssein prägen (z.B. Nationalität etc.),

ohne eine Fluchtalternative innerhalb des Heimatlandes oder anderweitigen Schutz vor Verfolgung zu haben.

Zu einer Anerkennung als Asylberechtigter können Eingriffe führen, die dem Staat zurechenbar sind.

Als Asylberechtigter wird nicht anerkannt, wer über einen „sicheren Drittstaat“ in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist. Als „sichere Drittstaaten“ bestimmt das AsylVfG die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Norwegen und die Schweiz.

### 3. Zuerkennung Subsidiären Schutzes § 4 Abs. 1 AsylVfG

Subsidiär Schutzberechtigter ist, wer stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht und er den Schutz seines Heimatlandes nicht in Anspruch nehmen

kann oder wegen der Bedrohung nicht in Anspruch nehmen will.

Ein ernsthafter Schaden im o.g. Sinne kann sowohl von staatlichen als auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen.

Liegen Ausschlussgründe nach § 4 Abs. 2 AsylVfG vor, ist der Antragsteller von der Zuerkennung subsidiären Schutzes ausgeschlossen.

Als ernsthafter Schaden gilt:

- die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe,
- Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder
- eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

#### 4. Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG

Ein Schutzsuchender darf nicht abgeschoben werden, wenn

- die Abschiebung in den Zielstaat eine Verletzung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) darstellt (§ 60 Abs. 5 AufenthG)

oder

- im Zielstaat eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht (§ 60 Abs. 7 AufenthG)

## Entscheidung

Die Entscheidung über den Asylantrag erfolgt schriftlich in Form eines Bescheides des Bundesamts.

Die Entscheidung wird begründet und den Beteiligten mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt. Wird der Antragsteller nicht von einem Verfahrensbevollmächtigten vertreten, erhält er zudem eine Übersetzung des Tenors und der Rechtsbehelfsbelehrung.

Für die Entscheidung über einen Asylantrag ist grundsätzlich das Einzelschicksal maßgebend.

Sind vor der Entscheidung weitere Ermittlungen zur Aufklärung des Sachverhaltes erforderlich, kann der Entscheider Informationen über das Informationszentrum Asyl und Migration des Bundesamts erhalten, das u. a. eine umfangreiche Datenbank („MILo“)<sup>5</sup> bereitstellt.

Auch das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO)<sup>6</sup> stellt zahlreiche Informationen zur Verfügung.

Zur Überprüfung von Dokumenten, Beweismitteln und Sachlagen können die Entscheider auf Folgendes zurückgreifen:

- Sprach- und Textanalysen,
- Physikalisch-Technische Urkundenuntersuchungen (PTU),
- medizinische oder sonstige Gutachten,
- Ansprechpartner des Auswärtigen Amtes

und

- im Ausland eingesetztes Personal des Bundesamts.

<sup>5</sup> <https://milo.bamf.de/milop/livellink.exe?func=llworkspace>

<sup>6</sup> <http://easo.europa.eu/>

## Entscheidungsmöglichkeiten und Folgen der Entscheidung

Beispielhafte Entscheidungsmöglichkeiten und deren aufenthaltsrechtlichen Folgen im nationalen Verfahren:

Entscheidung	Aufenthaltstitel und Dauer	Niederlassungserlaubnis
Zuerkennung Flüchtlingseigenschaft (§ 3 AsylVfG) und evtl. zusätzlich Asylberechtigung (Art. 16a GG)	Aufenthaltserlaubnis für 3 Jahre	Niederlassungserlaubnis* ist nach 3 Jahren zu erteilen, wenn kein Widerruf erfolgt

ODER

Zuerkennung Subsidiärer Schutz (§ 4 AsylVfG)	Aufenthaltserlaubnis für 1 Jahr  Verlängerung für zwei weitere Jahre möglich	Niederlassungserlaubnis kann nach 7 Jahren erteilt werden
----------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------

ODER

Feststellung zu Abschiebungsverboten (§ 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG)	Aufenthaltserlaubnis soll für mindestens 1 Jahr erteilt werden	Niederlassungserlaubnis kann nach 7 Jahren erteilt werden
------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------

\* Die Niederlassungserlaubnis ist ein unbefristeter Aufenthaltstitel (§ 9 AufenthaltG)

Liegen die Voraussetzungen für alle Schutzarten nicht vor, erhält der Antragsteller einen ablehnenden Bescheid mit einer Ausreiseaufforderung und einer Abschiebungsandrohung. Damit ist er verpflichtet, auszureisen.

## Rechtsmittel

Gegen die Entscheidungen des Bundesamts kann der Asylbewerber klagen. Auf die möglichen Rechtsmittel und die Fristen wird der Antragsteller in der Rechtsbehelfsbelehrung hingewiesen.

Stellt das Gericht die Voraussetzungen für eine Schutzgewährung fest, hebt es den Bescheid oder die entsprechenden Teile des Bescheides auf und verpflichtet das Bundesamt zu einer positiven Entscheidung (Schutzgewährung).

Wird die Klage abgewiesen und die Ablehnung aller Schutzarten bestätigt, bleibt die Verpflichtung zur Ausreise bestehen.

Kommt der Antragsteller dieser Verpflichtung nicht nach, wird er in sein Heimatland abgeschoben. Zuständig für die Durchführung der Abschiebung ist die jeweilige Ausländerbehörde.

Ist eine Abschiebung nicht möglich, kann die Ausländerbehörde eine Duldung oder auch eine Aufenthaltserlaubnis erteilen.

## Besonderheiten

Für Einreisen auf dem Luftweg gilt im Falle einer Asylbeantragung ein Sonderverfahren, das sogenannte "Flughafenverfahren".

Hier wird das Asylverfahren vor der Entscheidung der Bundespolizei über die Einreise - also noch im Transitbereich - durchgeführt, wenn die Person keine, ge- oder verfälschte Ausweispapiere mit sich führt oder aus einem sicheren Herkunftsstaat<sup>7</sup> kommt.

Wird der Asylantrag als "offensichtlich unbegründet" abgelehnt, wird die Einreise verweigert. Der Antragsteller bleibt im Transitbereich des Flughafens.

Gegen diese Ablehnung kann der Antragsteller Eilrechtsschutz vor dem Verwaltungsgericht einlegen. Bei positiver Gerichtsentscheidung darf der Antragsteller ins Bundesgebiet einreisen, bei negativer Gerichtsentscheidung wird die Person abgeschoben.

---

<sup>7</sup> Sichere Herkunftsstaaten sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Ghana und Senegal

#### **IMPRESSUM**

##### **Herausgeber**

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)  
 Frankenstr. 210, 90461 Nürnberg  
 info@bamf.bund.de  
 www.bamf.de  
 Tel. +49 911 943 - 0  
 Fax +49 911 943 - 1000

##### **Stand**

Juli 2014

##### **Druck**

Bonifatius GmbH  
 Druck-Buch-Verlag  
 Karl-Schurz-Straße 26  
 33100 Paderborn

##### **Gestaltung**

Jana Fischer, Zentraler Service | Publikationen, Veranstaltungsmanagement, Besucherdienst

##### **Bildnachweis**

iStock: Seite 4, 6  
 Miramedia GmbH Hamburg: Seite 7  
 Fotolia: Titel

##### **Verfasser**

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
 Abteilung 4 | Grundlagen des Asylverfahrens, Sicherheit

